

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bezirksschützenverband Aarau (BSVA), gegründet im Jahre 1944, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Schiessens als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter, auf die Distanzen 10/50/300 m Gewehr und 10/25/50 m Pistole in den Bereichen:

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen

Der BSV Aarau ist ein Sportverband. Er unterstützt bei Bedarf die Interessen seiner Mitgliedervereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Ziel

Das Ziel wird erreicht durch:

- Nachwuchsförderung und Ausbildung
- Förderung und Durchführung des regionalen sportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des regionalen leistungssportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des ausserdienstlichen Schiessens und der Jungschützenkurse
- Anbieten und Förderung von Ausbildungskursen
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der BSV Aarau besteht aus:

- den Vereinen 10/50/300 m Gewehr des Bezirks Aarau
- den Vereinen 10/25/50 m Pistole des Bezirks Aarau
- dem angeschlossenen Verein 300 m Gewehr des Bezirks Kulm (SV Schöffland)

Dem Verband können 300-m-Gewehr- und 25/50-m-Pistolenvereine nur beitreten wenn sie vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau anerkannt sind.

Der BSV Aarau führt ein Verzeichnis über die ihm angehörenden Vereine, mit Angabe der von diesen betriebenen Sparten.

Der BSV Aarau gehört mit seinen Vereinen dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dadurch dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Die bestehenden Tal-schaftsverbände sind nicht Mitglied des BSV. Sie sind über ihre Vereine dem BSV Aarau angeschlossen.

Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des BSV Aarau sind auch dessen Mit-glieder.

3. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Art. 4 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenver-sammlung. Der Zusammenschluss oder die Aufteilung bestehender Mitgliedervereine unterliegt nicht der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Für die Aufnahme eines Vereins in den BSV Aarau aus einem anderen Bezirk ist die Zustimmung des Vorstandes des BSV, welchem der Verein bisher angehörte, not-wendig.

Anmeldungen für den Beitritt zum Verband sind bis 31. Dezember dem Verbandsprä-sidenten einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Die Statuten der Vereine und des BSV Aarau sind dem Vorstand des AGSV zur Geneh-migung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des SSV oder des AGSV widersprechen.

Artikel 6 Mutationen

Der Verbandsvorstand meldet den Beitritt, Übertritt, Zusammenschluss, die Auflösung oder den Austritt eines Vereins unverzüglich dem Vorstand des AGSV.

Artikel 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenver-sammlung. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig. Sie verpflich-ten sich Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Federation), SSV, AGSV und BSV Aarau einzuhalten.

Artikel 8 Ehrungen

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSV Aarau im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des BSV Aarau durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

Artikel 9 Ausschluss

Vereine, welche den Statuten und Reglementen des SSV, des AGSV oder des BSV trotz zweimaliger Mahnung zuwider handeln, sowie solche, die die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem BSV Aarau ausgeschlossen werden.

Artikel 10 Austritt

Vereinsaustritte sind dem Vorstand des BSV Aarau jeweils vor dem 31. Dezember zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarisch beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das begonnene Jahr zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem BSV Aarau endet auch die Mitgliedschaft beim SSV und beim AGSV.

Artikel 11 Erfassung der Vereinsmitglieder

Die Vereine des BSV Aarau führen Listen ihrer stimmberechtigten und ihrer lizenzierten Vereinsmitglieder analog der Mitgliederverwaltung des SSV.

Diese sind Grundlage für:

- die Mitgliederbeiträge
- die Vertretungsrechte
- die Lizenzen
- den Versicherungsschutz

4. Organe

Artikel 12 Organe

Die Organe des BSV Aarau sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfungsverein
- die Präsidentenkonferenz

4.1 Delegiertenversammlung

Artikel 13 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSV Aarau. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedervereinen
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- den Vorstandsmitgliedern

Artikel 14 Vertretungsrecht

Das Vertretungsrecht der Vereine wird, gestützt auf die Anzahl der erfassten Lizenzen, Stand 31.12. des Vorjahres, analog der Mitgliederverwaltung des SSV, durch den Vorstand bekannt gegeben.

Die Vereine haben Anrecht auf folgende Anzahl stimmberechtigter Delegierten:

Bis 20 Lizenzen	3 Delegierte
21 bis 50 Lizenzen	4 Delegierte
über 50 Lizenzen	5 Delegierte

Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Artikel 15 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Ein Viertel der Mitgliedervereine kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten. Für die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Delegiertenversammlungen.

Artikel 16 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes ist spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 17 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- Genehmigung von DV-Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Abgaben
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers und des Rechnungsprüfungsvereins
- Beschlussfassung über die Reglemente von Bezirkswettkämpfen
- Erläuterung neuer Schiessvorschriften und Reglemente des Bundes und der Verbände
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Stellungnahme zu den Traktanden der Delegiertenversammlung des AGSV
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten).

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch den Vorstand an der Delegiertenversammlung zur Diskussion gestellt werden. Beschlüsse dazu fasst die nächste Delegiertenversammlung.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

Artikel 18 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 19 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 40 und Art. 41 für Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes. Der vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 20 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende wählt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

4.2 Vorstand

Artikel 21 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSV Aarau. Er vertritt den BSV Aarau nach aussen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 6–9 Mitgliedern, welche von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden, kann diese durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Ernennungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Artikel 22 Konstituierung

Der Präsident und der Kassier werden aus den Mitgliedern des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt den Vizepräsidenten und die übrigen Ressortchefs aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit dem zuständigen Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter für den BSV die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Artikel 23 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern verhandlungs- und beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 24 Kompetenzen

Die Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Traktanden
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Festlegung der Daten und Schiessplätze für die Verbandsschiessen
- Wahl von Arbeitsgruppen und Ressortchefs
- Erledigung aller übrigen Angelegenheiten des Verbandes die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

Zur Lösung spezieller Aufgaben oder zur Aufteilung der Arbeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen. Diese unterstehen dem zuständigen Vorstandsmitglied und gehören nicht dem Vorstand an. Sie können mit beratender Stimme zu Sitzungen und Versammlungen eingeladen werden. Das Vorstandsmitglied orientiert den Vorstand über deren Tätigkeiten.

Artikel 25 *Abteilungen*

Die vom AGSV geführten Abteilungen werden in entsprechender Weise auf die Vorstandsmitglieder des BSV Aarau aufgeteilt.

4.3 Rechnungsprüfungsverein

Artikel 26 *Zusammensetzung*

Die Delegiertenversammlung wählt den Rechnungsprüfungsverein jeweils für 1 Jahr. Der Rechnungsprüfungsverein prüft das Rechnungswesen des BSV Aarau auf formelle und materielle Richtigkeit. Er erhält dafür Einblick in alle notwendigen Unterlagen. Über das Ergebnis der Prüfungen erstattet er zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

4.4 Präsidentenkonferenz

Artikel 27 *Zweck*

Der Vorstand kann zur Besprechung der ihm wichtig erscheinenden Punkte nach Bedarf zur Präsidentenkonferenz einladen. Es ist dem Vorstand überlassen, ob er alle Präsidenten seiner Mitgliedervereine oder nur die Präsidenten der betroffenen Sparten einladen will. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden.

Artikel 28 *Kompetenz*

Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter. Sie kann keine Beschlüsse fassen. Die Vereinspräsidenten sind berechtigt an der Konferenz Themen zur Diskussion vorzuschlagen.

5. Schiessvorschriften und Besondere

Artikel 29 Sportliches Schiessen

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV, AGSV und BSV Aarau geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Vereine und ihrer Mitglieder verbindlich.

Artikel 30 Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst:

- das kantonale und regionale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV und des AGSV
- das Bezirksverbandsschiessen
- die Bezirksmeisterschaften
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung

Artikel 31 Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die von diesem mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Artikel 32 Versicherungen

Alle Vereine des BSV Aarau und ihre Mitglieder sind bei der USS gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der eidg. Militärversicherung.

6. Finanzen

Artikel 33 Einnahmen

Die Einnahmen des BSV Aarau sind:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Schiessanlässen und anderen Aktivitäten oder Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen, Legate
- Sponsorenbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens
- Sport-Toto-Beiträge

- Verkaufserlöse irgendwelcher Art
- Beiträge aus der Kantonalkasse
- Staatliche Beiträge

Artikel 34 Beiträge

Die Beiträge werden jährlich für das laufende Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Der Vorstand unterbreitet der Delegiertenversammlung einen Vorschlag für die jährlichen Beiträge. Diese sind mit dem Voranschlag von der DV zu beschliessen.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind von den Vereinen innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu überweisen.

Artikel 35 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und allfälliger Arbeitsgruppen wird im Rahmen des Budgets festgelegt. Der Rechnungsrevisionsverein übt seine Tätigkeit ohne Entschädigung aus.

Artikel 36 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag zugewiesenen Mittel.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Dessen Höhe wird von der DV festgelegt.

Artikel 37 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 38 Ansprüche von Austretenden

Austretende oder ausgeschlossene Vereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des BSV Aarau. Der Austritt wird erst angenommen, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV, dem AGSV und dem BSV Aarau nachgekommen ist.

Artikel 39 Vermögenslage, Haftung

Der Kassier hat die nicht finanziellen Verpflichtungen des Verbandes notwendigen flüssigen Mittel sicher und Zinstragend anzulegen. Der Vorstand bestimmt die Anlageform.

Für die Verbindlichkeiten des BSV Aarau haften die Vereine höchstens mit dem von der DV pro Jahr festgelegten Mitgliederbeitrag.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 40 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 41 Fusion oder Auflösung

Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Auflösung oder die Fusion des BSV Aarau bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer Auflösung des BSV Aarau ist das vorhandene finanzielle Vermögen, das von einer zu wählenden Kontrollstelle verwaltet wird, bei einer im Kanton Aargau domizilierten Bank Zins tragend anzulegen. Wertgegenstände wie Becher, Fahnen, Waffen etc. sind dem Schweizerischen Schützenmuseum in Bern zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein neuer Bezirksschützenverband gegründet wird welcher den Bestimmungen der Art. 2–4 entspricht. Erfolgt innert zehn Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, geht das finanzielle Vermögen an den Aarg. Schiesssportverband und das Sachvermögen an das Schweizerische Schützenmuseum.

Artikel 42 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 3. März in Erlinsbach genehmigt und treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 6. März 1998 und alle sich darauf beziehenden Beschlüsse.

Bezirksschützenverband Aarau

Präsident

Aktuar i.V.

Genehmigt durch den Vorstand des Aargauer Schiesssportverbandes

Menziken/Lenzburg, 1. Juni 2006

Präsident

AL Administration